

STATUTEN

- Art. I Unter dem Namen NATURSCHUTZVEREIN TURBENTHAL-WILA besteht ein Verein im Sinne von ZGB 60 ff.
Der Sitz entspricht dem jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
- Art. II ZWECK UND ZIEL
- 1) Der Verein bezweckt den Erwerb und Unterhalt, sowie die Erschaffung naturschutzwürdiger Objekte.
 - 2) Die Vereinstätigkeit umfasst ferner:
 - Eine jährliche Generalversammlung, sowie ausserordentliche Versammlungen, wenn 1/3 der Mitglieder, oder der Vorstand, dies wünscht.
 - Information der Bevölkerung durch Bekanntmachungen, Vorträge, Exkursionen etc.
 - Zusammenarbeit mit ähnlich gesinnten Organisationen.
- Art. III MITGLIEDSCHAFT
- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
 - 2) Die Mitgliedschaft besteht aus:
 - Einzelmitgliedern
 - Familienmitgliedern
 - Jugendmitgliedern (Jugendliche unter 16 Jahren)
 - Ehrenmitgliedern (Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.)
 - Kollektivmitgliedern
 - 3) Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt durch die Einzahlung eines Jahresbeitrages.
- Art. IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- 1) Jedes Mitglied besitzt je eine Stimme.
 - 2) Wer dem Verein zuwider handelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 - 3) Einzelnen Mitgliedern ist es ohne Einverständnis des Vorstandes nicht gestattet, im Namen des Vereins aufzutreten.
- Art. V ORGANISATION
- 1) Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

Art. VI GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die jährliche GV findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung zur GV zusammen mit der Traktandenliste muss mind. 3 Wochen im voraus allen Mitgliedern zugestellt werden.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand innert 10 Tagen nach Versand der Einladung schriftlich Anträge zuhanden der GV einzureichen. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der GV nur nach Abstimmung über Eintreten Beschluss gefasst werden.
- 3) Die GV behandelt folgende Geschäfte:
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresberichte des Präsidenten und der Obmänner
 - Jahresabrechnung
 - Budget
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
 - Festsetzen der Jahresbeiträge
 - Entscheid über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - Statutenänderungen (nur wenn 2/3 der Anwesenden zustimmen und der Aenderungsantrag vorher eingereicht wurde.)
 - Ernennungen

Art. VII VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Er wird durch die GV für jeweils ein Jahr gewählt. Ausser dem Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt die für die Führung der Geschäfte nötigen Personen.

Art. VIII PFLICHTEN DES VORSTANDES

- 1) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen, leitet die Versammlungen und ist bemüht, das Gedeihen des Vereins zu fördern. Er sorgt für die gewissenhafte Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 2) Der Aktuar protokolliert die Beschlüsse und besorgt die Korrespondenz. Er führt ein Mitgliederverzeichnis und sorgt für Bekanntmachung von Sitzungen und Versammlungen.
- 3) Der Kassier besorgt das Kassawesen und schliesst auf Jahresende die Rechnung ab und erstellt das Jahresbudget.
- 4) Den Gebietsobmännern wird die Betreuung naturschutzwürdiger Objekte übertragen.
- 5) Der Präsident und ein Vorstandsmitglied führen rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien.
- 6) Der Vorstand hat eine Kompetenz für einmalige Ausgaben bis zu Fr. 3'000.--.

- Art. IX KASSAWESEN
- 1) Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - Erträgen von Sammlungen und Aktionen
 - Zusendungen privater und öffentlicher Hand
 - Mitgliederbeiträgen
 - 2) Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und den Vermögensbestand und erstellen zuhanden der GV einen Bericht.
- Art. X AUFLOESUNG DES VEREINS
- Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer für diesen Zweck eigens aufgegebenen GV erfolgen.
- Das gesamte Vereinsvermögen geht in diesem Falle an eine ähnlich gesinnte Organisation über.
- Art. XI Die Artikel I, II, X und XI sind auch durch die 2/3 Mehrheit der Mitglieder veränderlich.

Turbenthal und Wila den 25. Feb. 1981

Revisionen: 6. März 1983 und 18. März 1996

Der Präsident:

Der Aktuar